



**Einladung
zur 11. Sitzung
des Schulausschusses
am Donnerstag, dem 15.12.2016,
um 17:00 Uhr im Ratssaal**

Tagesordnung

I. Öffentlich

- | | |
|---|--|
| 1 | Einwohnerfragestunde |
| 2 | Feststellung der Sitzungsniederschrift 06.10.2016 |
| 3 | 04 - 16 0957/2016 Bestellung eines weiteren Schriftführers für den Schulausschuss |
| 4 | 04 - 16 0956/2016 Klassenbildung an den Grundschulen;
hier: Bildung von Eingangsklassen im Schuljahr 2017/2018 |
| 5 | 04 - 16 0878/2016/1 Feststellung des Bedarfs für den Erhalt der Städt. Hanse-Realschule
Emmerich am Rhein;
hier: Eingabe Nr. 28/2016 der Eheleute Marco und Sonja Kühnen und
Detlef und Elisabeth Schneider |
| 6 | 04 - 16 0958/2016 1. Nachtragssatzung zur Satzung für die Erhebung von Elternbeiträgen
in Offenen Ganztagschulen im Primarbereich |
| 7 | Mitteilungen und Anfragen |
| 8 | Einwohnerfragestunde |

46446 Emmerich am Rhein, den 5. Dezember 2016

Elisabeth Braun
Vorsitzende



	TOP	_____
	Vorlagen-Nr.	Datum

Verwaltungsvorlage

öffentlich

**04 - 16
0957/2016**

02.12.2016

Betreff

Bestellung eines weiteren Schiffführers für den Schulausschuss

Beratungsfolge

Schulausschuss	15.12.2016
----------------	------------

Beschlussvorschlag

Der Schulausschuss bestellt den tariflich Beschäftigten Jannik Visser zu seinem Schriftführer.

Sachdarstellung :

Gemäß § 52 Abs. 1 Gemeindeordnung ist über die im Schulausschuss gefassten Beschlüsse eine Niederschrift aufzunehmen. Diese wird vom/von der Vorsitzenden und einem/einer vom Schulausschuss zu bestellenden Schriftführer/in zu unterzeichnen.

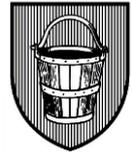
Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2

Peter Hinze
Bürgermeister



		TOP	_____
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	04 - 16 0956/2016	01.12.2016

Betreff

Klassenbildung an den Grundschulen;
hier: Bildung von Eingangsklassen im Schuljahr 2017/2018

Beratungsfolge

Schulausschuss	15.12.2016
----------------	------------

Beschlussvorschlag

1. Aufgrund der ermittelten Klassenrichtzahl für die Stadt Emmerich am Rhein werden im Schuljahr 2017/2018 12 Eingangsklassen gebildet. Die Luitgardisschule Eltene bildet eine Eingangsklasse, die Rheinschule, die Liebfrauenschule, die St.Georg-Schule Hüthum und die Michaelschule bilden jeweils zwei Eingangsklassen und die Leegmeerschule bildet drei Eingangsklassen.
2. Zur Erleichterung der Inklusion wird die Anzahl der Schülerinnen und Schüler (Klassenfrequenzrichtzahl) an der Rheinschule und der Leegmeerschule auf maximal 23 begrenzt. Die Klassenfrequenzrichtzahl für alle weiteren Grundschulen der Stadt wird auf 26 begrenzt.

Sachdarstellung :

Die Klassenbildung, die Ermittlung der kommunalen Klassenrichtzahl und der Klassenfrequenzrichtzahl wird in der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz NRW geregelt.

Zu 1.

Insgesamt wurden für das Schuljahr 2017/2018 267 Schülerinnen und Schüler an den sechs städt. Grundschulen angemeldet. Aufgrund o. g. Rechtsgrundlage errechnen sich dadurch für die Stadt 12 Eingangsklassen (ungerundete kommunale Klassenrichtzahl = 11,6086957).

Die Aufteilung der Eingangsklassen erfolgt unter Zugrundelegung der Anmeldungen an den jeweiligen Grundschulen und grundsätzlich des Ratsbeschlusses zur Zügigkeitsbegrenzung v. 28. Mai 2013. Abweichend von der Ankündigung im Schulausschuss am 06.09.2016 (Top 3 – Klassenbildung an Grundschulen), dass die Liebfrauenschule auch in diesem Jahr eine dritte Eingangsklasse bildet, hat sich aufgrund der tatsächlichen Anmeldungen die Klassenverteilung verschoben. Während nun zwar an der Liebfrauenschule aufgrund der tatsächlichen Anmeldezahl nur zwei – zwar große – Eingangsklassen gebildet werden können, muss zusätzlich aufgrund der hohen Anmeldezahl an der St.Georg-Schule Hüthum eine zweite Eingangsklasse gebildet werden. An der Michaelschule sind aufgrund der gesetzlichen Regelungen ebenfalls zwei Eingangsklassen zu bilden. (siehe hierzu § 93 Abs. 2 Schulgesetz NRW in Verbindung mit der erlassenen Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 SchulG und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften. Gem. § 6a VO zu § 93 (2) SchulG sind an Grundschulen folgende Eingangsklassen zu bilden:

1. bei bis zu 29 Anmeldungen eine Klasse,
2. bei 30 bis 56 Anmeldungen zwei Klassen,
3. bei 57 bis 81 Anmeldungen drei Klassen, ...

Daraus ergibt sich folgende Klassenaufteilung:

- Rheinschule 2 Klassen
- Leegmeerschule 3 Klassen
- Liebfrauenschule 2 Klassen
- St.Georg-Schule Hüthum 2 Klassen
- Michaelschule 2 Klassen
- Luitgardisschule Elten 1 Klasse

Im Gebiet eines Schulträgers darf die Zahl der zu bildenden Eingangsklassen die kommunale Klassenrichtzahl nicht überschreiten. Für die Ermittlung der kommunalen Klassenrichtzahl wird die Schülerzahl der zu bildenden Eingangsklassen einer Kommune durch 23 geteilt. Ergibt sich keine ganze Zahl, ist die Höchstzahl der zu bildenden Eingangsklassen wie folgt zu runden:

1. Ist der Rechenwert kleiner als 15, wird auf die darüber liegende ganze Zahl aufgerundet;
2. Ist der Rechenwert größer als 15 und kleiner als 30, wird ein Zahlbruchteil unter 0,5 auf die darunter liegende ganze Zahl abgerundet und ein Zahlenbruchteil ab 0,5 auf die darüber liegende ganze Zahl aufgerundet;
3. Ist der Rechenwert größer als 30, wird auf die darunter liegende ganze Zahl abgerundet.

Ergebnisse größer oder gleich 60 werden um eins vermindert. Die Zahl der zu bildenden Eingangsklassen kann aus pädagogischen, schulorganisatorischen oder baulichen Gründen unterschritten werden. Der Schulträger berechnet die kommunale Klassenrichtzahl bis zum 15. Januar eines Jahres. Berechnungsgrundlage ist die voraussichtliche Schülerzahl in den Eingangsklassen zum folgenden Schuljahr auf der Grundlage der Anmeldungen sowie der Erfahrungswerte aus den Vorjahren. (§ 6 a Abs. 2 VO zu § 93 (2) SchulG)

Zu 2.

Für die Anzahl der Schülerinnen und Schüler in Grundschulklassen gilt eine Bandbreite von 15 bis 29. Um eine gleichmäßige Verteilung der Schülerinnen und Schüler auf die Schulen und Klassen zu erzielen oder auf besondere Bedingungen zu reagieren, hat der Schulträger das Recht, den Klassenfrequenzrichtwert für eine oder mehrere Schulen innerhalb der Bandbreite festzulegen. Die Unterrichtung von Kindern in Klassenstärken an der oberen Grenze der Bandbreite sollte nach Maßgabe der Schulleiterinnen, aber auch der unteren Schulaufsicht vermieden werden. Das Schulamt für den Kreis Kleve schlägt daher die Begrenzung für GL-Schulen (Schwerpunktschulen für das gemeinsame Lernen von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf) auf 23 Kinder pro Klasse und für die übrigen Grundschulen auf 27 Kinder pro Klasse vor.

In der Grundschulleiterdienstbesprechung am 18. Dezember 2013 wurde diese Begrenzung thematisiert und einvernehmlich folgender Vorschlag erarbeitet:

Für die Rheinschule als GL-Schule wird die Zügigkeit gem. der Vorgabe der unteren Schulaufsicht auf 23 Schülerinnen und Schüler pro Klasse beschränkt. Für alle weiteren Grundschulen wird die maximale Aufnahme auf 26 Schüler begrenzt.

Da seit Beginn des Schuljahres 2015/2016 die Leegmeerschule ebenfalls Schule des gemeinsamen Lernens ist, wurde in der Sitzung des SchuLA vom 15.01.2014 ebenfalls die Reduzierung auf 23 Schülerinnen und Schüler pro Klasse beschlossen.

Die vorliegenden Beschränkungen der Klassenstärken bieten den Schulleiterinnen eine Möglichkeit, weitere Anmeldewünsche an andere aufnahmebereite Schulen zu verweisen. Es liegt jedoch in der Verantwortung der jeweiligen Schulleitung über die Aufnahmen zu entscheiden.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
04 - 16 0956 2016 A 1 Berechnung der Klassenrichtzahl 2017-2018 zum Stichtag
29.11.2016

Klassenbildung an Grundschulen auf dem Gebiet des Schulträgers

Schuljahr 2017/2018

Gesetzesgrundlage

Im Gebiet eines Schulträgers darf die Zahl der zu bildenden Eingangsklassen die kommunale Klassenrichtzahl nicht überschreiten. Für die Ermittlung der kommunalen Klassenrichtzahl wird die Schülerzahl der zu bildenden Eingangsklassen einer Kommune durch 23 geteilt. Ergibt sich keine ganze Zahl, ist die Höchstzahl der zu bildenden Eingangsklassen wie folgt zu runden:

1. Ist der Rechenwert kleiner als 15, wird auf die darüber liegende ganze Zahl aufgerundet;
2. Ist der Rechenwert größer als 15 ...

Der Schulträger berechnet die kommunale Klassenrichtzahl bis zum 15. Januar eines Jahres.

Berechnungsgrundlage ist die voraussichtliche Schülerzahl in den Eingangsklassen zum folgenden Schuljahr auf der Grundlage der Anmeldungen sowie der Erfahrungswerte aus den Vorjahren.

Aufteilung der Schüler nach Anmeldung

	Schülen nach Anmeldung	max. Aufnahmen (gesetzl.)	Ab- lehnungen	
Rheinschule →	48	56	0	} 172 Innenstadt
Leegmeerschule →	67	81	0	
Liebfrauenschule →	57	81	0	
St.Georg-Schule →	41	29	0	Hüthum
Michaelschule →	32	29	0	Praest/Vrasselt/Dornick
Luitgardisschule →	22	29	0	Elten
Summe	267	305	0	

Ermittlung der Klassenrichtzahl

Schülerzahl (gem. Anmeldung):	267		<u>Innenstadt</u> 172
Klassenrichtzahl:	11,6086957	(= erw. Schülerzahl / 23)	7,5
gerundete Klassenrichtzahl:	12		8

Aufteilung der Klassen auf die Schulen

Rheinschule →	2	} 7 Innenstadt
Leegmeerschule →	3	
Liebfrauenschule →	2	
St.Georg-Schule →	2	Hüthum
Michaelschule →	2	Praest/Vrasselt/Dornick
Luitgardisschule →	1	Elten
Summe	12	



Steuerung der Aufnahmekapazität der Grundschulen

Durch das 8. Schulrechtsänderungsgesetz haben die Kommunen die Gestaltungsmöglichkeit erhalten, die Aufnahmekapazität von Grundschulen in sozialen Brennpunkten oder an Schwerpunktschulen im Bereich Inklusion zu begrenzen, um so an diesen Schulen kleinere Klassen zu ermöglichen

Summe der Schüler	267
kommunale Klassenrichtzahl	12
durchschnittliche Schülerzahl	22,25

Verteilung der SchülerInnen auf die Klassen nach Anmeldung (ohne Regulierung)

	A	B	C	
Rheinschule (GU) →	24	24		} 172 Innenstadt
Leegmeerschule →	22	23	22	
Liebfrauenschule →	29	28	0	
St.Georg-Schule →	21	20		
Michaelschule →	16	16		
Luitgardisschule →	22	0		
	267	Summe der SchülerInnen		

Verteilung der SchülerInnen auf die Klassen (maximaler Klassenfrequenz)

	A	B	C	
Rheinschule (GU) →	23	23		} 167 Innenstadt
Leegmeerschule →	23	23	23	
Liebfrauenschule →	26	26		
St.Georg-Schule →	26	26		
Michaelschule →	26	26		
Luitgardisschule →	26	0		
	297	Summe der SchülerInnen		

Bemerkung:

Die Rheinschule und die Leegmeerschule wurden vom Schulamt für den Kreis Kleve als Schulen des gemeinsamen Lernens bestimmt. An diesen Schulen werden in höherem Maße Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf beschult (GL). Aus diesem Grund wird die Klassenfrequenzrichtzahl auf 23 Schülerinnen und Schüler abgesenkt. An allen anderen Grundschule werden gem. Grundschulleiterbesprechung v. 18.12.2013 und Beschluss des SchuLA v. 15.01.2014 26er-Klassen gebildet.

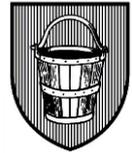
Die Schulen in den Ortsteilen sind in der Lage sein, alle Schülerinnen und Schüler aus dem jeweiligen Ortsteil aufzunehmen (Kurze Beine - kurze Wege).



Verteilung der SchülerInnen auf die Klassen nach Anmeldung (Regulierung)

	Anmeldungen	max. Schülerzahl	Auf- nahmen	A	B	C	
Rheinschule (GU) →	48	46	46	23	23		} Innen- stadt 165
Leegmeerschule →	67	69	67	22	23	22	
Liebfrauenschule →	57	52	52	26	26	0	
St.Georg-Schule →	41	52	41	21	20		
Michaelschule →	32	52	32	16	16		
Luitgardisschule →	22	26	22	22	0		
	267		260	260	Summe der anzunehmenden SchülerInnen		
				7	SchülerInnen, die an einer anderen Schule angemeldet werden müssten!		

Soweit sich die Zahlen bis zur Sitzung noch ändern, wird eine neue Berechnung als Tischvorlage erstellt.



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	04 - 16 0878/2016/1	01.12.2016

Betreff

Feststellung des Bedarfs für den Erhalt der Städt. Hanse-Realschule Emmerich am Rhein;
hier: Eingabe Nr. 28/2016 der Eheleute Marco und Sonja Kühnen und
Detlef und Elisabeth Schneider

Beratungsfolge

Schulausschuss	15.12.2016
----------------	------------

Beschlussvorschlag

Der Schulausschuss beschließt, der Eingabe Nr. 28/2016 nicht zu folgen.

Sachdarstellung :

Erläuterung zum Verfahren :

In seiner Sitzung am 20.09.2016 hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein die Eingabe Nr. 28/2016 der Eheleute Marco und Sonja Kühnen und Detlef und Elisabeth Schneider (Anlage 3) gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 der Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein zur Erledigung an den Schulausschuss verwiesen.

Der Schulausschuss befasste sich in seiner öffentlichen Sitzung am 06.10.2016 mit der Eingabe. Der verwaltungsseitige Beschlussvorschlag, der Eingabe nicht zu folgen, wurde zum Antrag erhoben, über den gemäß der in § 16 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Emmerich am Rhein bestimmten Reihenfolge zuerst abgestimmt wurde.

Das Abstimmungsergebnis (8 dafür, 8 dagegen, 1 Enthaltung) wurde als Annahme dieses Antrages gewertet. § 50 Abs. 1 Satz 2 i.V. m. Abs. 5 der Gemeindeordnung NW bestimmen hingegen, dass bei Stimmgleichheit ein Antrag als abgelehnt gilt und Stimmenthaltungen nicht zur Berechnung der Mehrheit mitzählen.

Dieser Umstand bedingt eine Neubehandlung des Themas im Schulausschuss.

Sachdarstellung:

Die Eheleute Marco und Sonja Kühnen und Detlef und Elisabeth Schneider beantragen in Ihrer Eingabe, den Bedarf für den Erhalt der Städt. Hanse-Realschule durch eine Umfrage festzustellen und gegebenenfalls den Beschluss, die Realschule auslaufen zu lassen, aufzuhalten.

Unabhängig von dem Ergebnis einer ggf. durchzuführenden Elternbefragung besteht gem. Auskunft der Bezirksregierung Düsseldorf keine Möglichkeit, das Auslaufen der Städt. Hanse-Realschule zu stoppen.

Aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Emmerich am Rhein vom 15. Oktober 2013 über die sukzessive Auflösung der Hanse-Realschule ab dem 01. August 2014 wurde bei der Bezirksregierung ein entsprechender Antrag zur Umsetzung dieses Beschlusses gestellt. Mit Genehmigungsverfügung vom 13. Januar 2014 wurde dem Beschluss stattgegeben. Durch das Eintreten der Bestandskraft steht unwiderruflich das Auslaufen der Hanse-Realschule spätestens zum 31. Juli 2019 fest.

Der noch nachzuweisende nachhaltige Bedarf für eine Realschule in Emmerich könnte nur durch eine Neugründung – frühestens zum Schuljahr 2018/19 gedeckt werden. Dem obliegen die weitreichenden Vorschriften eines Errichtungsverfahrens gem. § 81 Schulgesetz für Land NRW.

Unabhängig von den in diesem Falle durchzuführenden Verfahrensschritten (Elternbefragung, anlassbezogene Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung, Zurverfügungstellung der ordnungsgemäßen Schulanlagen für den Betrieb der Realschule, ...) dürfen die damit direkt verbundenen Auswirkungen auf Schulstandort Emmerich nicht außer Acht gelassen werden.

Mit bereits genanntem Ratsbeschluss wurde die Errichtung einer 6- bis 7zügigen Gesamtschule eingeleitet. Die Gesamtschule befindet sich derzeit in ihrem dritten Schuljahr (Klassen 5, 6 und 7). Mit dem Gymnasium und der Gesamtschule werden in Emmerich damit alle an allgemeinbildenden Schulen möglichen Schulabschlüsse angeboten. Emmerich bietet somit bereits ein umfassendes Schulangebot.

Dieses Angebot könnte durch die Errichtung einer weiteren Schule für die Sekundarstufe I aus dem Gleichgewicht geraten. Eine Realschule würde der Gesamtschule einen sehr wichtigen Teil der Schülerschaft streitig machen und die Gesamtschule dadurch schädigen. Eine Gesamtschule bietet einer vielschichtigen Schülerschaft ein entsprechendes Schulangebot – sie lebt aber auch davon und auch von deren Heterogenität. Um diese erforderliche Heterogenität sicherzustellen, bliebe der Stadt als Schulträger als einziges zugelassenes schulorganisatorisches Mittel zur Steuerung von Schülerströmen, die Zügigkeit des Willibrord-Gymnasiums auf max. drei Züge zu begrenzen (§ 81 Abs. 2 SchulG NRW).

Auch ohne die Ausarbeitung einer neuen anlassbezogenen Schulentwicklungsplanung ist erkennbar, dass eine weitere – wenn auch nur zweizügige – Schule der Sekundarstufe I zwar das Schulangebot erweitern würde, dies jedoch auf die Fortführung der beiden bestehenden Schulen negative Auswirkungen haben wird. Soweit mit dem jetzigen Schulangebot eine langfristige Sicherheit für deren Bestehen trotz teils stark schwankender Schülerzahlen gegeben werden kann, würde ein dritte Schule dazu führen, dass in schwachen Jahrgängen oder bei insgesamt rückläufigen Schülerzahlen die Mindestgrößen nicht mehr erreicht werden, mit der Folge der nach sich ziehenden Zwangsauflösung.

Eine Realschule und ein Gymnasium müssen mit mindestens zwei Zügen, eine Gesamtschule mit mindestens vier Zügen fortgeführt werden (§ 82 Abs. 4, 6 und 7 SchulG NRW). Aus dem aktuellen Schulentwicklungsplan ist zu entnehmen, dass in den einzelnen Jahren mit schwankenden Schülerzahlen zu rechnen ist. In schwachen Jahrgängen können entsprechend weniger Klassen gebildet werden. So ist z. B. für das Schuljahr 2020/21 eine Schülerzahl von 246 Schulabgängern aus den Grundschulen prognostiziert. Daraus ergeben sich lediglich 9 Eingangsklassen. Soweit das Gymnasium nicht auf eine Dreizügigkeit begrenzt wird und diese in diesem Jahrgang aufgrund der Anmeldungen vier Eingangsklassen bilden würde, würde gleichzeitig die Realschule oder die Gesamtschule die Mindestschülerzahl nicht mehr erreichen. Bei ggf. sinkenden Schülerzahlen aufgrund demographischer Entwicklungen würde sofort eine erneute Änderung der Schullandschaft für Emmerich erforderlich sein.

Pädagogisch müssten bei drei Schulen Einschränkungen im Kursangebot in Kauf genommen werden. Weder eine zweizügige Realschule, noch eine vierzügige Gesamtschule oder ein dreizügiges Gymnasium sind in der Lage, ein ansprechendes Differenzierungsprogramm anzubieten. Insbesondere das Angebot einer zweizügigen Realschule wird sich stark dezimiert gegenüber dem bekannten Angebot der Hanse-Realschule zeigen müssen.

Die Schulraumplanung für die im Aufbau befindende Gesamtschule ist in vollem Gange. In der Ratssitzung vom 20. September 2016 wurde die Umsetzung des Raumprogrammes für eine 61/2-Zügigkeit beschlossen. Planungsmaßnahmen werden nun aufgrund dieses Beschlusses in Angriff genommen. Die Abweichung von dem am 15. Oktober 2013 beschlossenen zweigliedrigen Schulsystem für Emmerich würde sich auf die Zügigkeit der Gesamtschule auswirken. Eine Unterbrechung der bereits angestoßenen Planung durch geänderte Rahmenbedingungen wäre bis zur Klärung der Örtlichkeiten (Standortfrage der drei Schulen) erforderlich und würde zwangsläufig zu massiven Beeinträchtigungen der Gesamtschule führen, da sich erforderliche Fertigstellungen verzögern werden. Die weiteren Maßnahmen müssten bis zum Abschluss eines ggf. geänderten Schulsystems für Emmerich angehalten werden.

Eine Änderung würde gleichzeitig die bisherigen Planungen einschließlich der Ergebnisse aus der durchgeführten Machbarkeitsstudie verwerfen. Durch die Änderungen und die erforderliche Neuplanung und Durchführung einer erneuten Machbarkeitsstudie würde die Fertigstellung der Gesamtschulgebäude deutlich verschoben werden.

Bezüglich der in der Eingabe aufgeführten Kosteneinsparung, weil die Realschule im vorhandenen Gebäude verbleiben und die Gesamtschule im Brink und Europaschulgebäude mit weniger Umbaumaßnahmen untergebracht werden könnte, ist zu beachten, dass dies eine wirtschaftlichen und pädagogischen Konzeption entgegensteht. Das Schulgebäude am Grollscher Weg hat eine fünfzügige Realschule beherbergt und würde dann künftig nur eine zweizügige Realschule beherbergen. Es würde eine größere Anzahl an Räumen leer stehen oder für eine andere Schulform zur Verfügung gestellt werden müssen. Die wurde bereits in der Vergangenheit von den Schulleitungen als problematisch betrachtet.

Auf der anderen Seite soll die dann fünfzügige Gesamtschule mit den Gebäuden der Europaschule und dem Brink auskommen. In der bisherigen Berechnung für eine 6½zügige Gesamtschule war bereits erheblicher zusätzlicher Raumbedarf errechnet worden, obwohl das größere Realschulgebäude einbezogen wurde.

Für die Beantragung der Errichtung einer neuen Schule ist auch darzulegen, wie die Unterbringung der Schule erfolgen soll. Für eine Realschule an der Seite einer Gesamtschule in Emmerich müsste ein neues Schulraumprogramm erstellt werden.

Unabhängig davon ist festzuhalten, dass zwei größere Schulen (Gymnasium und Gesamtschule) einen kleineren Raumbedarf haben, als 3 (dann kleinere) Schulen, da einige Räume mehr oder weniger unabhängig von der Zügigkeit der Schule gem. dem erforderlichen Raumprogramm vorgehalten werden müssen (z. B. Verwaltung, Fachräume).

In dem Errichtungsverfahren der Gesamtschule Emmerich am Rhein hat die Verwaltung die geforderte Beteiligung der Eltern mittels einer Abfrage auf drei (Schul-) Jahrgänge erweitert. Da der damalige vierte Jahrgang der Grundschulen noch im Rahmen des dreigliedrigen Schulsystems angemeldet werden musste, wurden die Eltern aller Grundschul Kinder, die für das neue Schulsystem in Fragen kamen, in die Abfrage einbezogen. Gesetzlich vorgeschrieben ist lediglich eine Elternbefragung, also bei mindestens einem Jahrgang. Die Bezirksregierung empfiehlt mindestens zwei und höchstens drei Jahrgänge zu befragen, da von den Eltern der Kindergarten Kinder eine Entscheidung über die Schullaufbahn ihrer Kinder schwerlich zu treffen ist. Bereits bei der 2013 in Emmerich durchgeführten Abfrage war deutlich zu erkennen, dass die Eltern der Erstklässler sich mit der Frage nach der nächsten Schule schwer taten (siehe Anlage 1, Seite 2: Anteil „ohne Nennung“ in der 1. Klasse bei 57 % gegenüber 27 % in der 3. Klasse).

Es wurden 872 Fragebögen zugeschickt. Von den 635 eingereichten Fragebögen mussten 5 für ungültig erklärt werden, so dass 630 in die Auswertung gelangten. Unter Punkt 3 der Anlage 1 ist zu erkennen, wie die Eltern den weiteren Schulweg ihrer Kinder sahen, sollte sich das bisherige Schulangebot in der Sekundarstufe 1 nicht ändern. Die hieraus resultierenden „Realschulwähler“ wurden in der Anlage 2 in Bezug auf die Fragenstellung nach der Wahl der Schule des längeren gemeinsamen Lernens (dies sind die Sekundarschulen und die Gesamtschulen) aufgegliedert.

Die Summe der Eltern aus den befragten drei Jahrgängen, die sich gegen eine neue Schulform entschieden hatten und die Realschule als Schule ihrer Wahl sahen, betrug 34 Schülerinnen und Schüler. Das waren 5,4 % der rückläufigen gültigen Fragebögen.

Zu jedem Schuljahr gibt es bei den Übergängen zu den weiterführenden Schulen so genannte Wanderbewegungen. In der Schulentwicklungsplanung konnten diese bisher außer Acht gelassen werden, da die Anzahl nicht relevant war. Viele Anmeldungen an Schulen außerhalb von Emmerich waren meist auf anstehende Umzüge basiert; nur wenige haben sich gezielt eine besondere Schulform ausgewählt, die in Emmerich nicht angeboten wird (z. B. Waldorfschule, Privat- oder Internatsschulen, Förderschulen).

Zum Schuljahr 2014/15 wurden insgesamt 11 Schülerinnen an weiterführenden Schulen außerhalb von Emmerich angemeldet. Dies wurde durch die gleichzeitige Aufnahme von 8 Schülerinnen und Schülern, die zuvor nicht eine Emmericher Grundschule besucht hatten, fast ausgeglichen.

Im nachfolgenden Schuljahr 2015/16 hatte diese Zahl sich auf 15 erhöht. Im letzten Übergang (zum Schuljahr 2016/17) wurden dann insgesamt 21 Schülerinnen und Schüler außerhalb Emmerichs angemeldet. Dies ist immer noch keine alarmierende Anzahl, da es weiterhin Zugänge von außerhalb gibt.

Auffällig ist jedoch, dass sich die Anzahl der Schülerinnen und Schüler der Michaelschule in Praest, die außerhalb angemeldet werden, deutlich erhöht hat. Ohne Berücksichtigung der Anmeldungen an besonderen Schulen ist jedoch die Anzahl der Anmeldungen an den Reeser Schulen steigend. Zum Schuljahr 15/16 wurden 3 Kinder am Gymnasium Aspel und 4 an der Realschule Rees angemeldet. Zum aktuellen Schuljahr hatten sich die Eltern von 9 Kindern für das Gymnasium und von 6 Kindern für die Realschule in Rees entschieden. Eine Rückmeldung aus dem Bereich der Grundschule ergab, dass sich einige Eltern bewusst gegen den gebundenen Ganzttag entschieden haben, den neben der Gesamtschule nun auch das Willibrord-Gymnasium anbietet.

In Rees werden derzeit 64 Schülerinnen und Schüler beschult, die ihren Wohnsitz in Emmerich haben. Die Gründe sind vielschichtig und betreffen nicht unbedingt die fehlende Realschule in Emmerich. Lt. Auskunft der Stadt Rees werden an deren Gymnasium und Realschule jeweils 21 und an der Hauptschule 22 Schülerinnen und Schüler beschult. Die Verteilung erstreckt sich dabei über alle Schuljahre. Neben den bereits oben erläuterten Übergängen zu den Schuljahren 2015/16 und 2016/17 sind auch Schüler zur Realschule gewechselt, als es in Emmerich noch eine Realschule in deren Jahrgang gab.

Die aktuelle Schulentwicklungsplanung (Verabschiedung im Rat am 20. September 2016) bestätigt, dass die Stadt Emmerich am Rhein mit dem Städt. Willibrord-Gymnasium und der Gesamtschule Emmerich am Rhein ein umfangreiches und ausreichendes Bildungsangebot besitzt und damit auch für die kommenden Jahre gut aufgestellt ist. Auch wenn sich nicht alle Eltern mit diesem Angebot anfreunden können, besteht derzeit aus Sicht der Verwaltung kein Änderungsbedarf. Aufgrund der bestehenden freien Schulwahl steht den Eltern frei, ihre Kinder auch an Schulen außerhalb von Emmerich anzumelden.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:

- 04 - 16 0878 2016 1 A 1 Auswertung Elternbefragung 2013
- 04 - 16 0878 2016 1 A 2 Auswertung Elternbefragung 2013 – Realschulwähler
- 04 - 16 0878 2016 1 A 3 Eingabe Nr. 28 2016 der Eheleute Kühnen und
Eheleute Schneider.pdf

Ö 5

Marco und Sonja Kühnen
Laarschen Weg 8
46446 Emmerich am Rhein

Detlef und Elisabeth Schneider
Am Hasenberg 9
46446 Emmerich am Rhein

An den Rat der Stadt Emmerich am Rhein
z.Hd. Herrn Bürgermeister Hinze

Eingabe an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

unsere Kinder (je eins) besuchen das 2. Schuljahr der Grundschule (Hüthum und Liebfrauen). Wie auch viele andere Eltern und Bürgerinnen und Bürger, finden wir es sehr bedauerlich, dass es in drei Jahren keine Realschule mehr geben wird. Zwei Jahre Gesamtschule haben uns nicht überzeugt, sondern unser Bedauern noch größer werden lassen! Diese Schule kommt für uns nicht in Frage!

Eltern, deren Kinder eine halbwegs brauchbare Realschulempfehlung der Grundschule haben, melden diese meist erfolgreich am Gymnasium an. Es scheint daher höchst zweifelhaft, dass diese Schule jemals eine Oberstufe bilden kann.

Es ist schade, dass eine so erfolgreiche Schule wie unsere Realschule geschlossen wird!!

Realschulschulabsolventen aus Emmerich sind sowohl am Gymnasium, an den Berufskollegs als auch in Industrie und Wirtschaft sehr willkommen! Sie sind für die Zukunft gut gerüstet, da die Inhalte und das methodisch-didaktische Konzept der Schulform Realschule stimmen. **Eine Stadt braucht Schulvielfalt!** Außerdem wollen viele Eltern keine Ganztagschule für ihr Kind! Wir haben Kinder und wollen möglichst viel Zeit mit ihnen verbringen. Wie möchten sie nicht nur sehen, wenn sie früh morgens das Haus verlassen und dann erst wieder abends nach dem Sport, der wohlmöglich auch in der Schule und nicht im Verein stattfand! Wie furchtbar! Auch für die Vereine!

Sollte sich die Schullandschaft in Emmerich so entwickeln, wie es momentan aussieht, werden viele Eltern, so auch wir, versuchen, ihre Kinder an einer nächstgelegenen Realschule anzumelden. Das ist ja bereits jetzt der Fall.

Eine Stadt mit nur 2 weiterführenden Schulen, einem Gymnasium und einer riesigen Gesamtschule oder wohl eher Sekundarschule, ist für Eltern mit schulpflichtigen Kindern höchst unattraktiv!

Einige Städte haben diese Signale bereits erkannt und lassen die Realschulen weiter bestehen.

Emmerich würde in jeder Hinsicht gewinnen! Eine kleinere Gesamtschule würde am Standort Paaltjessteege/Brink Platz finden und wesentlich weniger kosten! Am Grollschen Weg müsste nichts verändert werden und außerdem wäre die Schulvielfalt gewährleistet!

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrter Rat unserer Stadt, wir bitten Sie daher dringend, den Bedarf für den Erhalt der Städt.-Hanse-Realschule Emmerich (evtl. durch eine Umfrage) festzustellen und gegebenenfalls den Beschluss, die Realschule auslaufen zu lassen, aufzuheben!!

Bitte handeln Sie schnell, denn noch haben wir eine Realschule! So wäre eine Neugründung nicht notwendig und man könnte das über Jahrzehnte entstandene bewährte Schulprogramm fortsetzen und das Schulprofil erhalten!

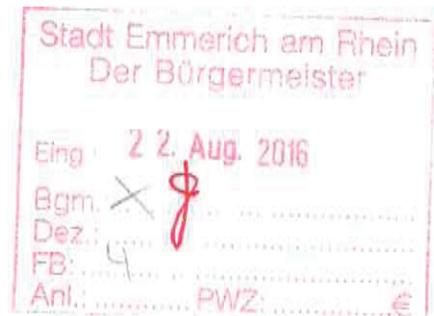
Mit freundlichen Grüßen

S. Kühnen
M. J. S.

E. Schneider
E. S.



Emmerich, den 18.08.16

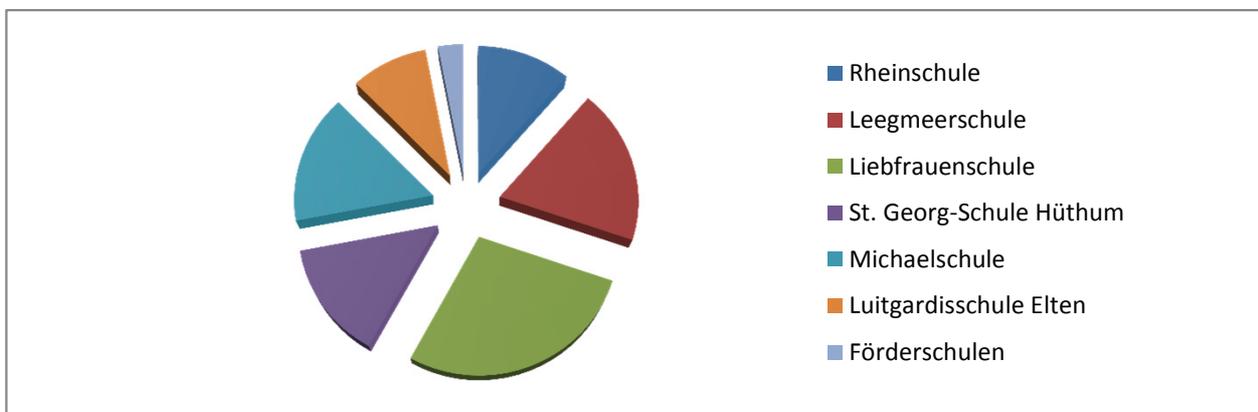


1. Rückläufe:

ausgegebene Fragebögen: **872**

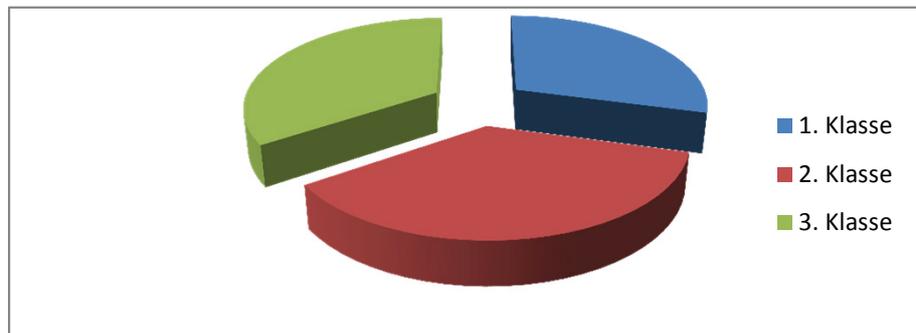
Rückläufe: **635 → 73%**

	✉	⊗	%	Anteil an der Auswertung
davon von der Rheinschule	115	72	62,6	11%
Leegmeerschule	185	120	64,9	19%
Liebfrauenschule	228	176	77,2	28%
St. Georg-Schule Hüthum	114	89	78,1	14%
Michaelschule	122	100	82	16%
Luitgardisschule Elten	76	59	77,6	9%
Förderschulen	32	19	59,4	3%
	872	635		100%



2. Verteilung der Rückläufe auf die entsprechenden Jahrgangsstufen

Rückläufe	635
1. Klasse	184
2. Klasse	229
3. Klasse	217
ungültig	5
Bezugsgröße	630



3. Wenn das bisherige Angebot in der Sekundarstufe 1 beibehalten würde, würden die Eltern nach der Grundschule wie folgt anmelden:

	Summen	Anteil	Anteil aus Wahl	Hochrechnung
3. Klassen				
Europaschule	7	3%	4%	12,5
Hanse-Realschule	83	38%	52%	148
Willibrord-Gymnasium	58	27%	36%	104
andere Schulen	11	5%	7%	19,6
ohne Nennung	58	27%		
<i>Summen</i>	217		159	284

	Summen	Anteil	Anteil aus Wahl	Hochrechnung
2. Klassen				
Europaschule	7	3%	5%	15,6
Hanse-Realschule	68	30%	49%	151
Willibrord-Gymnasium	55	24%	40%	122
andere Schulen	8	3%	6%	17,8
ohne Nennung	91	40%		
<i>Summen</i>	229		138	307

	Summen	Anteil	Anteil aus Wahl	Hochrechnung
1. Klassen				
Europaschule	1	1%	1%	4
Hanse-Realschule	26	14%	33%	92
Willibrord-Gymnasium	46	25%	58%	164
andere Schulen	6	3%	8%	21
ohne Nennung	105	57%		
<i>Summen</i>	184		79	281

Kommentierung:

Eine einfache Hochrechnung der Schülerzahlen auf volle 100 % Elternbeteiligung ist angesichts der hohen Zahl an un schlüssigen Eltern nicht in Betracht zu ziehen. Je jünger die Kinder sind, desto höher ist verständlicherweise die Anzahl der un schlüssigen Eltern.

Aufgrund der Fragestellung ist eine Aussage auf zukünftige Schülerzahlen des Gymnasiums neben einer Sekundarschule oder einer Gesamtschule zweifelhaft.

Ö5

REUZAUSWERTUNG

"Wenn sich das bisherige Angebot in der SEK I beibehalten würde, würde ich mein Kind an der Realschule anmelden!"

Jahr-gangs-stufe	Frage (4) nach Schule d. l. gem. Lernens	Anzahl	ggf. Schulwahl	Anzahl	
1	bestimmt nicht	2			
	eher nein	2			
	eher ja	11	Sekundarschule	2	
			Gesamtschule	7	
			ungültig	2	
	ganz bestimmt	10	Sekundarschule		Summe
			Gesamtschule	10	Jahrgang 1
ungültig				1	
ungültig	1			26	
2	bestimmt nicht	6			
	eher nein	10			
	eher ja	30	Sekundarschule	9	
			Gesamtschule	21	
			ungültig		
	ganz bestimmt	22	Sekundarschule	6	Summe
			Gesamtschule	14	Jahrgang 2
ungültig			2	2	
ungültig				68	
3	bestimmt nicht	6			
	eher nein	8			
	eher ja	30	Sekundarschule	10	
			Gesamtschule	20	
			ungültig		
	ganz bestimmt	38	Sekundarschule	12	Summe
			Gesamtschule	26	Jahrgang 3
ungültig				3	
ungültig	1			83	
Summe	bestimmt nicht	14			
	eher nein	20			
	eher ja	71	Sekundarschule	21	
			Gesamtschule	48	
			ungültig	2	
	ganz bestimmt	70	Sekundarschule	18	Summe
			Gesamtschule	50	Jahrgang Summe
ungültig			2	Summe	
ungültig	2			177	

weitere Summen

Gesamtschul-Wähler aus o. g. Summe	98	
Sekundarschul-Wähler aus o. g. Summe	39	
nicht für eine neue Schulform	34	
ungültig	6	177
Realschulwähler, die keine andere Schule wünschen	34	in 3. Jahren!



		TOP	_____
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	04 - 16 0959/2016	05.12.2016

Betreff

Betreuungsangebote an den Grundschulen der Stadt Emmerich am Rhein;
hier: 1. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der "Offenen Ganztagschulen im Primarbereich"

Beratungsfolge

Schulausschuss	15.12.2016
Haupt- und Finanzausschuss	31.01.2017
Rat	31.01.2017

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt die 1. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschulen im Primarbereich“ vom 06.07.2016 in der als Anlage 1 beigefügten Fassung.

Sachdarstellung :

In der Sachdarstellung der Vorlage zum Erlass v. g. Satzung zur Sitzung des Rates vom 6. Juli 2016 wurde mit folgendem Wortlaut die Erhebung einer Pauschale für das Mittagessen in der Offenen Ganztagschule erläutert:

*Es ist vorgesehen, mit den Elternbeiträgen für die OGS auch eine Pauschale für die Mittagsverpflegung einzuziehen. Bisher musste der Kooperationspartner diese Beträge selbst eintreiben. **Die vorgesehene Pauschale umfasst alle Schultage** und wurde vom Träger aufgrund der durchschnittlichen Teilnahme am Mittagessen ermittelt. Eine Rückrechnung für Fehltage ist nicht vorgesehen. Für die Tage der Ferienbetreuung wird rechtzeitig eine Elternabfrage durch die Schulen erfolgen. Auf deren Grundlage wird der Träger selbst die Beträge für die Mittagverpflegung einziehen.*

In der Satzung fehlt in § 2 Absatz 2 Satz 1 der Hinweis auf den Umfang der Pauschale insoweit, dass nicht darauf hingewiesen wird, dass nur das Mittagessen an Schultage durch die Pauschale abgedeckt wird.

Zur Aufnahme in den Offenen Ganztag haben die Eltern einen Betreuungsvertrag abgeschlossen, der von der Schule, dem Schulträger und dem Träger der Betreuung gegen gezeichnet wurde. In diesem Vertrag wird mit Hinweis auf die Gebührensatzung der Umfang der Verpflegungspauschale auf das Mittagessen an Schultagen erläutert. Zur Richtigstellung und zur Vermeidung von Irritationen soll in der Satzung der fehlende Zusatz „an Schultagen“ ergänzt werden.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Einnahmen für diese Maßnahmen sind im Haushaltsplan 2016 ff nach alter Satzungsanlage berücksichtigt und müssen angepasst werden.

Leitbild :

Die Maßnahme wird von den Zielen des Leitbildes nicht berührt.
Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
Anlage 1 Nachtragssatzung

1. Nachtragssatzung zur Änderung der ,Satzung für die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschulen im Primarbereich“

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat am _____ aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV.NRW. S.2023), des § 9 Absatz 2 sowie § 3 Satz 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen (SchulG NRW) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 442) und des § 5 Absatz 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S.462), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. S.662) folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel 1

In § 2 Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Mittagessen“ die Wörter „an Schultagen“ eingefügt.

Artikel 2

Die Nachtragssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.